

Gemeinde Esgrus

Der Bürgermeister

Gemeinde Esgrus · Holmlück 2 · 24972 Steinbergkirche



Esgrus, den 22.06.2023

Telefon: 0151-22252463

E-Mail: buergermeister@gemeinde-esgrus.de

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus

Sitzungstermin: Dienstag, 04.07.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: "Haus Grünholz", Grünholz 22, Terrasseneingang, 24402 Esgrus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 06.06.2023
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Verpflichtung eines Gemeindevertreters **2023-02GV-124**
6. Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Esgrus **2023-02GV-120**
7. Beratung und Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der Schöffen für die Amtszeit 2024-2028 **2023-02GV-121**
8. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Esgrus **2021-02GV-080**
9. Beratung und Beschluss über die Verabschiedung der Grundsätze zu Freiflächen Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Esgrus
10. Beratung und Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Esgrus **2023-02GV-125**
11. Wahl in den Ausschuss für Energiewende und Energie-Infrastruktur der Gemeinde Esgrus
12. Beratung und Beschluss über eine Ausschreibung für bürgerliche Mitglieder des Ausschusses für Energiewende und Energie-Infrastruktur
13. Beratung und Beschluss über die Einrichtung eines Jugendbeirates der Gemeindevertretung
14. Beratung und Beschluss über eine Ausschreibung für bürgerliche Mitglieder für den Jugendbeirat der Gemeindevertretung der Gemeinde

- Esgrus
15. Beratung und Beschluss über Nahwärmenetze
 16. Beratung und Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 14. Mai 2023 **2023-02GV-122**
 17. Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Esgrus **2023-02GV-123**
 18. Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung über Wegebaumaßnahmen
 19. Einwohnerfragestunde
 20. Verschiedenes

gez. Dr. Jörg Süßenbach
Bürgermeister

<i>Betreff</i> Verpflichtung eines Gemeindevertreters

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 08.06.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus (zur Information)	04.07.2023	Ö

Sachverhalt:

Johannes Brummack war an der Teilnahme an der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Esgrus am 06.06.2023 verhindert.

Er ist durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten und in die Tätigkeit als Gemeindevertreter einzuführen.

Anlagen:

Betreff

Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Esgrus

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

04.05.2023

Sachbearbeitung:

Ralf Porath

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

06.06.2023

Status

Ö

Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus (Beratung und Beschluss)

04.07.2023

Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Esgrus hat gemäß § 91 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 91 Absatz 2 GO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Esgrus hat gemäß § 92 GO den Jahresabschluss und den Lagebericht auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Esgrus fasst das Prüfungsergebnis in einem Schlussbericht zusammen.

Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Schlussbericht des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Esgrus der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Gemeindevertretung beschließt über den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Esgrus beschließt den Jahresabschluss 2022 und den Lagebericht in der vorliegenden Fassung.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen / genehmigt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 64.832,33 € wird im Haushaltsjahr 2023 der Ergebnisrücklage zugeführt.

Anlagen:

Auszug aus dem Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Esgrus

Gemeinde Esgrus



Auszug aus dem
Jahresabschluss
zum 31.12.2022

Bezeichnung		31.12.2021	31.12.2022
		in EUR	
AKTIVA			
1. Anlagevermögen		1.089.228,43	1.063.640,07
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
	1.2 Sachanlagen	621.148,39	595.560,03
	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	60.643,39	60.643,39
021	1.2.1.1 Grünflächen	232,34	232,34
022	1.2.1.2 Ackerland	58.211,60	58.211,60
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	1.180,20	1.180,20
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.019,25	1.019,25
	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.334,06	19.793,19
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.684,07	1.684,07
033	1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00
031	1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	19.649,99	18.109,12
	1.2.3 Infrastrukturvermögen	293.829,26	281.345,27
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	78.266,86	78.266,86
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	94.529,87	92.166,62
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	121.021,53	110.900,79
040, 046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	11,00	11,00
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden	244.891,04	233.155,92
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	264,80
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	450,64	357,46
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
	1.3 Finanzanlagen	468.080,04	468.080,04
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	3.717,00	3.717,00
11	1.3.2 Beteiligungen	464.363,04	464.363,04
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
	1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00
1315	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
1316, 1318-1319	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
140-142, 144	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen		426.829,66	494.807,72
	2.1 Vorräte	0,00	0,00
151-153	2.1.1 Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	0,00	0,00
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	0,00	0,00
154, 1552	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	0,00
157-159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.462,06	16.482,10
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	775,98	825,43
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	686,08	13.616,67
1692	2.2.2.1 Forderungen aus dem Zahlungsverkehr ggü. amtsangehörigen Gemeinden	0,00	0,00
	2.2.2.2 Forderung aus Steuervorgängen	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	2.040,00
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
143	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
180-184	2.4 Liquide Mittel	0,00	0,00
185	2.4.1 Forderung aus dem Zahlungsverkehr ggü. Amt (liquide Mittel)	425.367,60	478.325,62
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	49.405,30	45.855,08
BILANZSUMME AKTIVA		1.565.463,39	1.604.302,87

Bezeichnung		31.12.2021	31.12.2022
		in EUR	
PASSIVA			
1. Eigenkapital		811.250,32	876.082,65
201	1.1 Allgemeine Rücklage	540.741,21	540.741,21
202	1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
203	1.3 Ergebnisrücklage	267.569,35	270.509,11
204	1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
205	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.939,76	64.832,33
2. Sonderposten		246.694,52	231.416,97
231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	34.754,16	32.570,65
232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	207.363,82	195.043,28
	2.3 für Beiträge	0,00	0,00
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
234	2.4 für Gebührenaussgleich	0,00	0,00
235	2.5 für Treuhandvermögen	0,00	0,00
236	2.6 für Dauergrabpflege	0,00	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	4.576,54	3.803,04
3. Rückstellungen		0,00	0,00
251	3.1 Pensionsrückstellung	0,00	0,00
281	3.2 Altersteilzeitrückstellung	0,00	0,00
261	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00	0,00
262	3.4 Altlastenrückstellung	0,00	0,00
282	3.5 Steuerrückstellung	0,00	0,00
283	3.6 Verfahrensrückstellung	0,00	0,00
284	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00	0,00
27	3.8 Instandhaltungsrückstellung	0,00	0,00
285	3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00	0,00
289	3.10 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten		507.518,55	496.803,25
301	4.1 Anleihen	0,00	0,00
	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	487.050,00	482.800,00
3215	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
3210-3214, 3216	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
3217-3219	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	487.050,00	482.800,00
331	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00
335	4.3.1 Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr ggü. dem Amt	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.418,55	10.603,52
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.050,00	3.399,73
375	4.7.1 Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr ggü. amtsangehörigen Gemeinden	0,00	0,00
379	4.7.2 sonstige Verbindlichkeiten	1.050,00	3.399,73
371	4.7.3 Verbindlichkeiten aus Steuervorgängen	0,00	0,00
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
BILANZSUMME PASSIVA		1.565.463,39	1.604.302,87

Anhang zum Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Esgrus

Allgemeine Vorbemerkungen

Der Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Esgrus wurde nach den Regeln der Doppik aufgestellt. Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres ist nach § 44 GemHVO - Doppik ein Jahresabschluss zu erstellen.

In dem Anhang zum Jahresabschluss gem. § 44 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 51 GemHVO - Doppik sind die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte diese beurteilen können.

Dieser Anhang bezieht sich auf die Schlussbilanz 2022. Es werden hier ausschließlich die Veränderungen gegenüber der Schlussbilanz 2021 erläutert.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung der seit dem 01.01.2014 beschafften oder erstellten Anlagegüter erfolgte ausschließlich nach den Maßgaben des § 41 GemHVO - Doppik zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Werte der abnutzbaren Anlagegüter wurden, entsprechend ihrer Nutzungsdauer gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibung) vom 08.01.2014, um die planmäßige, lineare Abschreibung gem. § 43 GemHVO - Doppik reduziert.

Weiterhin bildet die Bewertungsrichtlinie für die Eröffnungs- und Folgebilanzen der Gemeinden im Amt Geltinger Bucht und des Amtes Geltinger Bucht die Grundlage für die Bilanzierung und Bewertung des Anlagevermögens.

Abweichungen von diesem Grundsatz werden ggf. zu den einzelnen Bilanzpositionen erläutert.

Erläuterung der wertveränderten Bilanzpositionen

(Die Nummerierung bezieht sich auf die fortlaufenden Bilanzpositionen)

Aktiva

Auf der Aktiv-Seite der Bilanz werden die Vermögensgegenstände der Gemeinde dargestellt. Die Bilanzsumme der Aktiva beträgt insgesamt 1.604.302,87 €

1. Anlagevermögen

Bilanzsumme: 1.063.640,07 €

1.2 Sachanlagen

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Stand zum 01.01.2022	19.649,99 €
Abschreibung	- 1.540,87 €
Stand zum 31.12.2022	18.109,12 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen**1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen**

Stand zum 01.01.2022	94.529,87 €
Abschreibung	- 2.363,25 €
Stand zum 31.12.2022	92.166,62 €

1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Stand zum 01.01.2022	121.021,53 €
Abschreibung	- 10.120,74 €
Stand zum 31.12.2022	110.900,79 €

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Stand zum 01.01.2022	244.891,04 €
Abschreibung	- 11.735,13 €
Stand zum 31.12.2022	233.155,92 €

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Stand zum 01.01.2022	0,00 €
Zugang (Hotspot am Feuerwehrgerätehaus)	271,77 €
Abschreibung	- 6,97 €
Stand zum 31.12.2022	264,80 €

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Stand zum 01.01.2022	450,64 €
Abschreibung	- 93,18 €
Stand zum 31.12.2022	357,46 €

2 Umlaufvermögen

Bilanzsumme: 494.807,72 €

Zum Umlaufvermögen gehören die Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft in der Gemeinde verbleiben und den Zwecken der Kommune dienen.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Gemeinde Esgrus hat zum 31.12.2022 bilanzierte Forderungen in Höhe von 16.482,10 €. Details zu dieser Summe können dem Forderungsspiegel, der als Anlage 2 diesem Anhang beigefügt ist, entnommen werden. Veränderungen der bestehenden Forderungen, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, werden im Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 erläutert.

2.4 Liquide Mittel

Stand zum 01.01.2022	425.367,60 €
Veränderung	52.958,02 €
Stand zum 31.12.2022	478.325,62 €

Das Amt Geltinger Bucht führt die Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden. Aus diesem Grund werden die liquiden Mittel der Gemeinden seit dem 01.01.2016 im

Kassenbestand des Amtes geführt und in den Gemeinden als Forderung gegenüber dem Amt ausgewiesen. Durch den Ausweis dieser Forderung in dem Konto 185100 wird der Bestand weiterhin unter den liquiden Mitteln bilanziert.

Eine detaillierte Erläuterung zur Veränderung der liquiden Mittel (Forderungen gegenüber dem Amt) der Gemeinde Esgrus im Bilanzzeitraum 2022 kann ebenfalls dem Lagebericht entnommen werden.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik sind entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Die aktive Rechnungsabgrenzung ist eine Leistungsforderung. Sie entsteht, wenn ein Aufwand des Folgejahres bereits eine Auszahlung im laufenden Jahr bewirkt hat.

Weiterhin sind gem. § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in dieser Position abzubilden

Stand zum 01.01.2022	49.405,30 €
Zugang (Ist-Vorgriffe: Versicherungszahlung für 2023)	320,79 €
<u>Abschreibung / Auflösung</u>	<u>- 3.871,01 €</u>
Stand zum 31.12.2022	45.855,08 €

Passiva

Auf der Passiv-Seite der Bilanz wird das Kapital (Eigen- und Fremdkapital) der Gemeinde nachgewiesen.

Die Bilanzsumme der Passiva beträgt insgesamt 1.604.302,87 €.

1. Eigenkapital

Die Bilanzsumme beträgt 876.082,65 € und hat sich somit gegenüber der Schlussbilanz 2021 um 64.832,33 € erhöht.

Das kommunale Eigenkapital der Gemeinde Esgrus setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Rücklage	540.741,21 €
Sonderrücklage	0,00 €
Ergebnisrücklage	270.509,11 €
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	64.832,33 €

2. Sonderposten

Bilanzsumme: 231.416,97 €

2.1 Aufzulösende Zuschüsse

Stand zum 01.01.2022	34.754,16 €
<u>Auflösungen</u>	<u>-2.183,51 €</u>
Stand zum 31.12.2022	32.570,65 €

2.2 Aufzulösende Zuweisungen

Stand zum 01.01.2022	207.363,82 €
<u>Auflösungen</u>	<u>- 12.320,54 €</u>
Stand zum 31.12.2022	195.043,28 €

2.7 Sonstige Sonderposten

Stand zum 01.01.2022	4.576,54 €
<u>Auflösungen</u>	<u>-773,50 €</u>
Stand zum 31.12.2022	3.803,04 €

4. Verbindlichkeiten

Die Gemeinde Esgrus hat zum 31.12.2022 bilanzierte Verbindlichkeiten in Höhe von 496.803,25 €.

Details zu dieser Summe können dem Verbindlichkeitspiegel, der als Anlage 3 diesem Anhang beigelegt ist, entnommen werden. Veränderungen der bestehenden Verbindlichkeiten, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, werden im Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 erläutert.

Sonstiges und Anlagen

Dem Anhang sind gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Anlagenspiegel

Anlage 2: Forderungsspiegel

Anlage 3: Verbindlichkeitenspiegel

Anlage 4: Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Anlage 5: Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften,
Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände

Esgrus, den 30. März 2023

Hermann Vollertsen
Bürgermeister

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen 2022

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	HHR	AO	Überschreitung	Begründung
111000	542100	Gemeindeorgane	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	8.900	0,00	8.973,05	73,05	*
272100	545400	Büchereien	Kostenanteil Fahrbücherei	2.700	0,00	2.792,40	92,40	780 Einwohner x 3,58 €/Einwohner = 2.792,40 € *
365100	531800	Kindertagesstätten	Zuschüsse Kindergärten, Krippen, Horte	558.600	0,00	576.000,00	17.400,00	Kosten Kindertagesstätte Esgrusschauby Mehrerträge - 365100.448200 „Ersattungen von Gemeinden/GV“ 25.116,00 € - 365100.448800 „Erstattungen von übrigen Bereichen“ 40.042,64 € (Abrechnungen Kindertagesstätte Esgrusschauby 2021)
365100	532200	Kindertagesstätten	Schuldendiensthilfen an Gemeinden/ GV	0	0,00	3.179,73	3.179,73	Schuldendienst an Gemeinde Sterup
365100	574100	Kindertagesstätten	Abschreibung auf geleistete Zuwendungen (Auflösung ARAP)	800	0,00	800,47	0,47	*
511100	543100	Orts- und Regionalplanung	Geschäftsaufwendungen	100	0,00	7.605,20	7.505,20	Planungskosten Brunsholm 22 Erstattung bei 511100.448800 „Erstattungen von übrigen Bereichen“ 13.279,89 €
537100	531100	Fäkalienabfuhr	Abwasserabgabe Kleineinl.	300	0,00	322,11	22,11	*
537100	573100	Fäkalienabfuhr	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0	0,00	0,01	0,01	*
541100	522100	Gemeindestraßen	Wegeunterhaltung	20.000	0,00	22.834,35	2.834,35	Verschiedene Arbeiten in der Gemeinde
551200	522100	Kinderspielplätze	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.500	0,00	1.584,80	84,80	Kosten Pflege Flächen in Brunsholm und Esgrusschauby *
552100	531300	Wasserläufe, Wasserbau	Umlage WaBo-Verbände	1.300	0,00	2.624,00	1.324,00	Anhebung der Beiträge durch die Wasser- und Bodenverbände Grimsau, Angelter Auen, Lippingau und Hunau-Lehbeker Au
575100	529100	Förderung des Fremdenverkehrs	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	100	0,00	154,16	54,16	Anteil Machbarkeitsstudie Schwimmhalle *

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	HHR	AO	Überschreitung	Begründung
611100	534100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gewerbsteuerumlage	6.000	0,00	6.989,00	989,00	Mehrerträge in der Gewerbesteuer *
611100	537210	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Kreisumlage	381.400	0,00	388.184,16	6.784,16	
611100	537220	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Amtsumlage	279.500	0,00	283.656,60	4.156,60	
611100	537230	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Zusatzamtsumlage	204.700	0,00	209.910,16	5.210,16	
611100	573100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0	0,00	0,01	0,01	*
612100	544130	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Kapitalertragsteuer	0	0,00	2.912,40	2.912,40	Beteiligung Schleswig-Holstein Netz AG
612100	544133	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Solidaritätszuschlag KapSt	0	0,00	160,18	160,18	Beteiligung Schleswig-Holstein Netz AG *
				1.465.900	0,00	1.518.682,79	52.782,79	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 € nicht erforderlich.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen 2022

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	HHR	AO	Überschreitung	Begründung
272100	745400	Büchereien	Kostenanteil Fahrbücherei	2.700	0,00	2.792,40	92,40	780 Einwohner x 3,58 €/Einwohner = 2.792,40 € *
281100	731800	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Zuschüsse an übrige Bereiche	200	0,00	250,00	50,00	Weihnachtsbeihilfe an Bildungslandschaft 2021 wurde erst im Jahre 2022 ausgezahlt *
362500	745800	Sonstige Jugendarbeit	Erstattung an übrige Bereiche	1.500	0,00	2.046,16	546,16	Abrechnung Jugendhilfe 2021 wurde erst im Jahre 2022 ausgezahlt *
365100	731800	Kindertagesstätten	Zuschüsse Kindergärten, Krippen, Horte	558.600	0,00	579.258,69	20.658,69	Zahlung für Kindertagesstätte Esgrusschauby sowie Schuldendienst an Gemeinde Sterup 2021 Mehreinnahmen bei den Konten 365100.64820 „Erstattungen von Gemeinden/GV“ und „Erstattungen von übrigen Bereichen“
511100	743100	Orts- und Regionalplanung	Geschäftsauszahlungen	100	0,00	7.605,20	7.505,20	Planungskosten Brunsholm 22 Erstattung bei 511100.648800 „Erstattungen von übrigen Bereichen“ 13.279,89 €
537100	731100	Fäkalienabfuhr	Abwasserabgabe Kleineinl.	300	0,00	322,11	22,11	*
541100	722100	Gemeindestraßen	Wegeunterhaltung	20.000	0,00	22.439,27	5.795,07	Verschiedene Arbeiten in der Gemeinde
551200	722100	Kinderspielplätze	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.500	0,00	1.513,40	1.584,20	Kosten Pflege Flächen in Brunsholm und Esgrusschauby
552100	731300	Wasserläufe, Wasserbau	Umlage WaBo- Verbände	1.300	0,00	2.624,00	1.324,00	Anhebung der Beiträge durch die Wasser- und Bodenverbände Grimsau, Angelner Auen, Lippingau und Hunau-Lehbeker Au
575100	729100	Förderung des Fremdenverkehrs	Werbung für Gemeinde	100	0,00	154,16	54,16	Anteil Machbarkeitsstudie Schwimmhalle *
575100	783200	Förderung des Fremdenverkehrs	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 150,- bis 1.000,-€)	0	0,00	271,77	271,77	Kosten Hotspot *
611100	734100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gewerbsteuerumlage	6.000	0,00	7.819,00	1.819,00	

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	HHR	AO	Überschreitung	Begründung
611100	737210	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Kreisumlage	381.400	0,00	388.184,16	6.784,16	
611100	737220	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Amtsumlage	279.500	0,00	283.656,60	4.156,60	
611100	737230	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Zusatzamtsumlage	204.700	0,00	209.910,16	5.210,16	
612100	744130	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Kapitalertragsteuer	0	0,00	2.912,40	2.912,40	Beteiligung Schleswig-Holstein Netz AG
612100	744133	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Solidaritätszuschlag KapSt	0	0,00	160,18	160,18	Beteiligung Schleswig-Holstein Netz AG *
				1.457.900	0,00	1.511.919,66	58.946,26	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 € nicht erforderlich.

Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Esgrus

Allgemeines

Dem Jahresabschluss der Gemeinde ist gem. § 41 Absatz 2 GemHVO-Doppik ein Lagebericht beizufügen. § 52 GemHVO-Doppik schreibt vor, dass ein Lagebericht so zu fassen ist, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung ist zu berichten.

Vermögenslage

	31.12.2021	31.12.2022
1. Anlagevermögen	1.089.228,43 €	1.063.640,07 €
2. Umlaufvermögen	426.829,66 €	494.807,72 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	49.405,30 €	45.855,08 €
Gesamt Aktiva	1.565.463,39 €	1.604.302,87 €

Die Veränderungen im Anlagevermögen berücksichtigt die regelmäßigen Abschreibungen. Die Steigerung des Umlaufvermögens resultiert aus einer Steigerung der Forderungen von 1.462,06 € auf 16.482,10 € sowie einer Erhöhung der liquiden Mittel um 52.958,02 €.

Sämtliche Einrichtungen zu denen die Gemeinde Esgrus Zuweisungen gewährt hat, die als aktive Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert sind, werden weiterhin von den Zuwendungsempfängern betrieben.

	31.12.2021	31.12.2022
1. Eigenkapital	811.250,32 €	876.082,65 €
1.1. Allgemeine Rücklage	540.741,21 €	540.741,21 €
1.2. Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €
1.3. Ergebnismrücklage	267.569,35 €	270.509,11 €
1.4. Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
1.5. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.939,76 €	64.832,33 €
2. Sonderposten	246.694,52 €	231.416,97 €
3. Rückstellungen	0,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten	507.518,55 €	496.803,25 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
Gesamt Passiva	1.565.463,39 €	1.604.302,87 €

Der Jahresüberschuss aus dem Jahr 2021 wurde im Jahre 2022 der Ergebnismrücklage zugeführt. Das Eigenkapital erhöht sich im Jahr 2022 durch den Jahresüberschuss von 64.832,33 €.

Die Sonderposten werden weiterhin aufgelöst.

Schuldenlage

	31.12.2021	31.12.2022
Verbindlichkeiten aus Krediten	487.050,00 €	482.800,00 €

Zum Bilanzstichtag bestehen folgende Kredite:

- ein Kredit (85.000,00 €) mit einer Laufzeit bis 12/2030 zur Straßenbaufinanzierung und
- ein Kredit (448.800,00 €) mit einer Laufzeit bis 06/2024 zum Erwerb von 96 Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG.

Ertragslage

ausgewählte Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Abweichung 2022
Erträge				
Steuern	564.250,39 €	551.900 €	600.339,76 €	48.439,76 €
Zuwendungen	487.282,20 €	505.500 €	512.889,04 €	7.389,04 €
Umlagen	560.671,54 €	553.500 €	619.502,00 €	66.002,00 €
Gebühren u.ä. Entgelte	52.003,51 €	55.200 €	19.744,58 €	-35.455,42 €
Sonstige Erträge	25.229,93 €	24.400 €	25.939,11 €	1.539,11 €
Finanzerträge	9.745,44 €	16.100 €	19.416,00 €	3.316,00 €
Summe aller Erträge	1.699.183,01 €	1.706.600 €	1.797.830,49 €	91.230,49 €
Aufwendungen				
Personalaufwand	683,04 €	700 €	678,72 €	-21,28 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.	31.813,50 €	34.300 €	32.210,63 €	-2.089,37 €
Transferleistungen	1.543.787,89 €	1.600.100 €	1.618.198,81 €	18.098,81 €
Abschreibungen	29.827,06 €	30.100 €	29.731,16 €	-368,84 €
Sonstige Aufwendungen	88.461,96 €	73.800,00 €	50.833,84 €	-22.966,16 €
Finanzaufwendungen	1.669,80 €	1.600,00 €	1.345,00 €	-255,00 €
Summe aller Aufwendungen	1.696.243,25 €	1.740.600 €	1.732.998,16 €	-7.601,84 €

Die Steigerung der Steuererträge von 48.439,76 € ergibt sich im Wesentlichen aus höheren Erträgen beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (+ 32.735,00 €) sowie der Gewerbesteuer (+ 8.277,48 €) und der Grundsteuer B (+ 4.309,99 €).

Die Mehrerträge im Bereich der Umlagen ergeben sich durch einen deutlichen Überschuss im Produkt 365100 Kindertagesstätten. Seitens des Kreises Schleswig-Flensburg wurden höhere Kinderförderungen an die Gemeinde gezahlt (+ 25.116,00 €). Zusätzlich ist durch die Abrechnung der Zahlungen für den Kindergarten in Esgrusschauby aus dem Jahre 2021 eine Erstattung in Höhe von 40.042,64 € entstanden. Gleichzeitig konnte beim zusätzlichen Kostenausgleich von den Wohnsitzgemeinden der Planansatz nicht erreicht. Hier kam es zu einem Minderertrag von 12.323,89 €. Im Rahmen eines Kostenausgleichs für Bauleitplanverfahren ergaben sich für die Gemeinde weiterhin nicht geplante Erträge von 13.279,89 €.

Durch eine Verschiebung bei der Fäkalschlammabfuhr ergaben sich Mindererträge im Bereich der Gebühren.

Bei den Aufwendungen kam es zu einem Mehraufwand bei den Transferleistungen von 18.098,81 €. Dies ergibt sich insbesondere durch die aufgrund der erhöhten Finanzkraft der Gemeinde erhöhten Kreis-, Amts- und Zusatzamtsumlage.

Die Minderaufwendungen im Bereich der sonstigen Aufwendungen ergeben sich durch die Minderausgaben für die Fäkalschlammabfuhr im Jahre 2022.

Finanzlage

Finanzmittel-Bestand am 31.12.2021		425.367,60 €
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.767.532,88 €	
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.710.053,09 €	
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit		57.479,79 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	271,77 €	
Saldo aus Investitionstätigkeit		-271,77 €
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	
Saldo aus fremden Finanzmitteln		0,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	0,00 €	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	4.250,00 €	
Saldo aus Finanzierungstätigkeiten		-4.250,00 €
Finanzmittel-Bestand am 31.12.2022		478.325,62 €

Für das Jahr 2022 war noch ein Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von – 19.000,00 € geplant. Der tatsächliche Saldo hat sich am Jahresende jedoch auf 57.479,79 € belaufen.

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ergeben sich aus der regelmäßigen Kredittilgung.

Der Bestand der liquiden Mittel wurde insgesamt um 52.958,02 € erhöht.

Zusammenfassung und Entwicklung der Haushaltswirtschaft

Gemeinde Esgrus hat das Haushaltsjahr 2022 erneut mit einem Überschuss im Ergebnishaushalt abgeschlossen. Wird dieser Jahresüberschuss im Folgejahr zur Ergebnismrücklage gebucht, erhöht sich diese auf 335.341,44 € und beträgt somit 62,02 % der Allgemeinen Rücklage.

Abschließend kann festgestellt werden, dass sich die Gemeinde Esgrus aufgrund ihrer soliden Haushaltsführung haushaltsrechtlich auf einem sehr guten Weg befindet. Die Gemeinde sollte die Entwicklung der finanziellen Situation, trotz des positiven Abschlusses 2022, weiterhin sehr genau beobachten und vorausschauend planen.

Esgrus, 31.03.2023

Hermann Vollertsen
Bürgermeister

Schlussbericht zum Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Esgrus

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Esgrus hat am 03.05.2023 den gemäß § 91 Gemeindeordnung (GO) aufgestellten Jahresabschluss 2022 nebst Lagebericht geprüft.

Sämtliche für die Prüfung erforderlichen Unterlagen wurden von der Verwaltung uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen des Ausschusses stichprobenartig.

Die Prüfung bezog sich auf die Richtig- und Vollständigkeit der nach GemHVO-Doppik erforderlichen Unterlagen des Jahresabschlusses insbesondere in Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen, der Bilanz sowie des Anhangs und des Lageberichtes.

Der Umfang der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde geprüft.

Die Zahlungsanordnungen für die Finanzbuchhaltung nebst anliegenden Rechnungsbelegen wurden stichprobenartig kontrolliert.

Nach der Prüfung wurde durch den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung festgestellt, dass

- der Haushaltsplan 2022 weitestgehend eingehalten worden ist (wesentliche Abweichungen waren der Gemeindevertretung bekannt),
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Prüfung hat zu keinen ~~folgenden~~ Beanstandungen geführt.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erscheinen unabweisbar und sollten im Nachhinein durch die Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen / genehmigt werden.

Die vorgelegten und geprüften Unterlagen vermitteln einen den Tatsachen entsprechenden Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Esgrus.

Der Gemeindevertretung Esgrus wird empfohlen, den Jahresabschluss 2022 nebst Anhang und Lagebericht in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Esgrus, den 03.05.2023

Die Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Esgrus



Carsten Wende
Vorsitzender



Katrin Clausen

fehlt entschuldigt

Johannes Brummack

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der Schöffen für die Amtszeit 2024-2028

Sachbearbeitende Dienststelle:

Ordnungsamt

Datum

25.05.2023

Sachbearbeitung:

Sandra Legant

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

06.06.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Amtszeit der amtierenden Schöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Für die Geschäftsjahre 2024-2028 sind daher die Schöffen neu zu wählen.

Die Gemeinde Esgrus hat dem für die Schöffenwahl zuständigen Landgericht mindestens zwei Einwohner vorzuschlagen. Die Vorschlagsliste soll grundsätzlich alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Vorzuschlagen sind Personen, die zu Beginn der Amtszeit mindestens 25 Jahre und höchstens 70 Jahre alt sind, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in der Gemeinde Esgrus wohnen. Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese von den geistigen, körperlichen und sonstigen Anforderungen für das Schöffenamt geeignet sind.

Auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht, sowie in den Bekanntmachungsblättern wurde auf die Schöffenwahl hingewiesen. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Gemeinde Esgrus haben sich keine Personen beworben.

Die Gemeinde Esgrus schlägt folgende Personen vor:

Name ggf. Geb.Name	Vorname	Geb. Jahr	PLZ	Wohnort	Beruf

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus stimmt der Aufnahme der im Sachverhalt genannten Personen in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024-2028 zu.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Esgrus
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 10.02.2021
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Esgrus hat seit 2003 eine Geschäftsordnung, die ihre sogenannten inneren Angelegenheiten regelt.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Einladungen, Vorlagen und auch die Niederschriften nicht mehr mit der Post versandt werden, sondern für alle Mitglieder der Gemeindevertretung im Ratsinformationssystem ALLRIS® einsehbar sind.

Für die Mitglieder der Gemeindevertretung, die sich ein entsprechendes Passwort haben geben lassen, ist die Einsicht an alle freigegebenen Unterlagen (auch nicht öffentliche Teile) möglich.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner besteht über das sogenannte Bürgerinfo die Möglichkeit, die frei gegebenen Dokumente einzusehen.

Anlage ist ein Entwurf für eine Änderung der Geschäftsordnung, die sich auf die Einladungen, Niederschriften für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse bezieht. Die durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus vom 04.06.2003 erlassene Geschäftsordnung wurde insbesondere in den §§ 2, 14 und 15 dahingehend verändert, dass zukünftig auf den Papierversand sämtlicher Unterlagen durch die Verwaltung verzichtet wird und die Einladungen und ergänzende Unterlagen über das Ratsinformationssystem ALLRIS® abgerufen werden können.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Esgrus nach der vorliegenden und beratenen Entwurfsfassung.

Anlagen:

Entwurf der 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Esgrus

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Esgrus

Die Gemeindevertretung Esgrus hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der
Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
am folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 2

Tagesordnung

Wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.
- (2) Die Gemeindevertretung tagt im Gemeindegebiet, es sei denn besondere Gründe machen einen anderen Tagungsort nach Beratung mit den Fraktionsvorsitzenden erforderlich.

Vorschlag Ergänzung:

Die Einladung nebst Tagesordnung und Vorlagen ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens eine Woche vor der Sitzung im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitzustellen. Damit gilt die Einladung als zugestellt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten zeitgleich per E-Mail die Einladung einschließlich Tagesordnung und einen Hinweis, dass die Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufbereit zur Verfügung stehen. Die zu verwendende E-Mail Adresse ist der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder widerspricht. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen; die Notwendigkeit ist kurz zu begründen.

- (3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Sollen Satzungen und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen. Sonstige Beschlussvorlagen sind, soweit möglich, ebenfalls beizufügen oder als Tischvorlage zu erstellen.
- (4) Die örtliche Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.
- (5) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.

Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

§ 14

Sitzungsniederschrift

Wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Sitzungsniederschrift ist von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung *zuzuleiten*.

Vorschlag Ergänzung:

zur Einsichtnahme im Ratsinformationssystem bereitzustellen.

- (3) Die Einsichtnahme in den öffentlichen Teil der Sitzung ist den Einwohner/innen zu gestatten.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich einzureichen. Der Änderungsantrag wird als Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung mit aufgenommen.

§ 15

Ausschüsse

wird wie folgt gefasst:

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:
 - Die Ausschüsse werden von der Ausschussvorsitzenden / dem Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einberufen.

Vorschlag für eine Ergänzung:

➤ Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, erhalten ebenfalls eine Abschrift der Einladung nebst Tagesordnung per E-Mail.

~~➤ Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.~~

- Anträge sind über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister bei der/ dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- Der Ausschuss beruft für seine Sitzungen eine/n Protokollführer/in. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung mit der Einladung zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung *zuzusenden*.

Vorschlag für eine Ergänzung:

zur Einsichtnahme im Ratsinformationssystem bereitzustellen.

- (2) Die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige und Einwohner / innen, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Esgrus, den

Jörg Süßenbach
Bürgermeister

Betreff

Beratung und Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Esgrus

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

21.06.2023

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

04.07.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Esgrus ist aus dem Jahr 2003. Nach dem aktuell erschienenen Hauptsatzungsmuster des Landes Schleswig-Holstein sind einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Um die Hauptsatzung auf den aktuellen Stand zu bringen, wird daher der Erlass einer Neufassung vorgeschlagen.

Unter § 6 Ständige Ausschüsse wird ein neuer Ausschuss gebildet:

Ausschuss für Energiewende und Energie-Infrastruktur

Zusammensetzung:

8 Ausschussmitglieder, davon bis zu 2
Bürgerinnen oder Bürger, die der
Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Regenerative Energieversorgung
und dazu gehörige Infrastruktur

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Esgrus beschließt die Neufassung der Hauptsatzung in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

Anlagen:

Hauptsatzung – Entwurf vom 04.07.2023



Hauptsatzung
der Gemeinde Esgrus
Kreis Schleswig-Flensburg

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel	1
§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung	2
§ 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	2
§ 4 Bürgermeisterin oder Bürgermeister	2
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte	3
§ 6 Ständige Ausschüsse	3
§ 7 Gemeindevertretung	4
§ 8 Einwohnerversammlung	4
§ 9 Verträge nach § 29 GO	5
§ 10 Verpflichtungserklärungen	5
§ 11 Veröffentlichungen	6
§ 12 Inkrafttreten	6

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel

1) Das Wappen der Gemeinde Esgrus zeigt unter blauem Schildhaupt, darin nebeneinander ein abnehmender silberner Mond und ein sechsstrahliger silberner Stern, in Gold eine bewurzelte grüne Esche.

2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Esgrus, Kreis Schleswig-Flensburg".

3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.

§ 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleich, soweit ein Wert von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
2. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,00 € nicht überschreitet,
3. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,00 € nicht übersteigt,
4. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen, bis zu einem Wert von 1.000,00 €
5. Annahme von Erbschaften (bis zu einem Wert von 1.000,00 €),
6. Vergabe von Aufträgen (bis zu einem Wert von 2.500,00 €),
7. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
8. Unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, dessen Wert 250,00 € nicht übersteigt,
9. Gewährung von Zuschüssen bis zu einer Höhe von 250,00 €,

10. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 500,00 €,
11. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB,
12. Negativzeugnis bei Grundstücksteilungen,
13. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechtes,
14. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Abs.2 bis 5 GO i.V.m. § 32 Abs. 3 GO),
15. Feststellung, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes vorliegt,
16. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt (§ 20 GO).

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung von Mann und Frau bestellt das Amt Geltinger Bucht eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt auf eigenen Wunsch an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teil. Dies gilt auch für die nichtöffentlichen Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge und Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 6 Ständige Ausschüsse

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:	Aufgabengebiet:
3 Mitglieder der Gemeindevertretung	Prüfung des Jahresabschlusses

b) Wegeausschuss

Zusammensetzung:
6 Ausschussmitglieder, davon bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:
Wegeangelegenheiten

c) Planungsausschuss

Zusammensetzung:
5 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet:
Planungswesen

d) Ausschuss für Energiewende und Energie-Infrastruktur

Zusammensetzung:
8 Ausschussmitglieder, davon bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:
Regenerative Energieversorgung und dazu gehörige Infrastruktur

2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.

3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Absatz 2 GO, einschließlich deren Stellvertreter, können in die Ausschüsse b) und d) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 7 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen hat.

§ 8 Einwohnerversammlung

1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teil des Gemeindegebiets beschränkt durchgeführt werden.

2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 30 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. das Ergebnis der Abstimmung

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9 Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 € , bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 1.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11 Veröffentlichungen

- 1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Esgrus, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung "Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht" und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist zu den in der Gebührensatzung des Amtes Geltinger Bucht festgelegten Bezugsbedingungen erhältlich.
- 2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- 3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- 4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-geltingerbucht.de/Bürgerservice/Bau-leitungplanung/ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.06.2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin / des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Esgrus, den

Süßenbach
Bürgermeister

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 14. Mai 2023
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 02.06.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Miriam Knol	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus (Beratung und Beschluss)	04.07.2023	Ö

Sachverhalt:

Die neue Gemeindevertretung hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Es hat keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 gegeben. Da auch keine Gründe nach Nummer 1 - 3 vorliegen, ist die Wahl für gültig zu erklären. Der Wahlprüfungsausschuss hat der Gemeindevertretung empfohlen, die Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 gemäß § 39 Nr. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für gültig zu erklären.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Esgrus erklärt die Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 gemäß § 39 Nr. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für gültig.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Esgrus

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 07.06.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Hauke Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus (Beratung und Beschluss)	04.07.2023	Ö

Sachverhalt:

Der Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht hat am 23.11.2022 beschlossen, die Verwaltung des Amtes Geltinger Bucht zum 01.07.2023 von einer ehrenamtlichen auf eine hauptamtliche Leitung umzustellen.

Aufgrund dieses Beschlusses sind auch Regelungen in der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gemeinde Esgrus anzupassen.

In der aktuellen Satzung sind Zuständigkeitsregelungen enthalten, die die Leitende Verwaltungsbeamtin bzw. den Leitenden Verwaltungsbeamten ermächtigen folgende Entscheidungen zu treffen:

Stundungen bis zur Höhe von 1.500,00 € für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten (§ 5 Abs. 1), Niederschlagungen von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 250,00 € (§ 7 Abs. 1) und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 50,00 € (§ 10 Abs. 1).

Diese Zuständigkeiten sollten in unverändertem Umfang ab dem 01.07.2023 auf die Amtsdirektorin bzw. den Amtsdirektor übergehen. Hierzu fasst die Gemeindevertretung einen Beschluss über eine Änderungssatzung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Esgrus beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Esgrus.

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Esgrus

1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Esgrus

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H.S. 58) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 31 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik - GemHVO - Doppik) vom 14.08.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 433) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Esgrus vom 04.07.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Esgrus erlassen:

Artikel I

Änderungen

1. In § 5 Absatz 1 werden die Worte „die Leitende Verwaltungsbeamtin / der Leitende Verwaltungsbeamte“ durch die Worte „die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 werden die Worte „die Leitende Verwaltungsbeamtin / der Leitende Verwaltungsbeamte“ durch die Worte „die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 1 werden die Worte „die Leitende Verwaltungsbeamtin / der Leitende Verwaltungsbeamte“ durch die Worte „die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.

Esgrus, den 04.07.2023

Dr. Jörg Süßenbach
Bürgermeister